Landeshauptstadt Magdeburg

8				
Stellungnahme der Verwaltung	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum	
öffentlich	FB 40	S0172/06	22.08.2006	
zum/zur				
A0073/06				
Bezeichnung				
Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler in besonderen sozialen Lagen				
Verteiler Tag				
Der Oberbürgermeister	05	5.09.2006		
Gesundheits- und Sozialausschuss	13	13.09.2006		
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	10	10.10.2006		
Finanz- und Grundstücksausschuss	25	5.10.2006		
Stadtrat	09	9.11.2006		

Wie in der Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage F0032/06 Schülerbeförderung erläutert, hat die Verwaltung bisher versucht zu klären, wie der Beschluss zum Änderungsantrag zur DS0464/05/57 umgesetzt werden kann. Dazu können folgende Ergebnisse mitgeteilt werden:

- 1. Das Kultusministerium ist angefragt worden, ob die Verordnung über die Fahrkostenzuschüsse für die Schülerbeförderung vom 23.12.1993 (GVBl. LSA Nr. 1/94) noch gilt. Es wurde mitgeteilt, dass mit der letzten Schulgesetzänderung die gesetzliche Grundlage dieser Verordnung entfallen ist und die Verordnung damit als nicht existent zu behandeln ist.
- 2. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt wurde nach dem Ergebnis der Beratung zu Schülerbeförderungskosten von Leistungsempfängern nach SGB II im Landtag von Sachsen-Anhalt befragt. Es wurde mitgeteilt, dass die Landesregierung mit der Drs. 4/2607 aufgefordert ist, eine Regelung zu entwickeln. Im Ergebnis wird allerdings weiterhin auf die freiwillige Ausweitung des Anspruchs auf Schülerbeförderung abgehoben werden, da es sich um eine freiwillige Leistung der Träger der Schülerbeförderung handelt. Lösungsmöglichkeiten innerhalb des Leistungssystems des SGB II wurden nicht in Betracht gezogen. Hier kann das vorliegende Urteil des Sozialgerichtes Aurich vom 16.6.2005 helfen, wonach die Bundesagentur für Arbeit gem. § 23 SGB II Schülerbeförderungskosten als unabweisbaren Bedarf als Darlehen übernehmen muss. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt empfiehlt demzufolge, auf eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten gegenüber der Arbeitsverwaltung zu drängen.
- 3. Es sind andere Landkreise befragt worden, wie sie mit Fahrkostenerstattungen von Schülern in besonderen sozialen Lagen umgehen. In einigen Landkreisen werden keine Zuschüsse für die in § 72 Abs. 2 nicht genannten Schüler (Kl. 11-13 Gymnasien und IGS, alle nicht genannten Berufsschüler) gezahlt und es spielt die soziale Lage keine Rolle (Halle, Dessau, Halberstadt, Burgenlandkreis, Merseburg/Querfurt).
 - In einigen Landkreisen erfolgt eine Bezuschussung und/oder Berücksichtigung der sozialen Lage der Schüler in verschiedenen Varianten:
 - Aschersleben Staßfurt verwaltungsinterne Regelung, unter Vorlage des Sozialhilfe- bzw. ALG II Bescheides Fahrkostenerstattung möglich
 - Stendal einkommensabhängige Zuschüsse

- Jerichower Land Gewährung von Zuschüssen an Schüler, die kein eigenes Einkommen haben, unabhängig vom Einkommen der Eltern bei einer Eigenbeteiligung von 20,00 €Monat
- Weißenfels Zuschuss von 30 % der verauslagten Fahrtkosten
- Bitterfeld Zuschüsse bei Überschreitung der Mindestentfernung von 4 km bis max. 5 €Monat für alle, unabhängig von der sozialen Lage
- Quedlinburg Übernahme der ÖPNV-Fahrtkosten bei Überschreitung der Mindestentfernung von 4 km
- Mansfelder Land zz. noch Rückerstattungen nach der VO von 1993, hier erarbeitet man gerade einen Beschlussvorschlag für den Landkreistag für soziale Härtefälle. Dabei wurde festgestellt, dass es verwaltungstechnisch und rechtlich nicht möglich ist, nach sozialer Lage zu entscheiden (Datenschutz). Daher geht man zu der Variante über, alle Schüler, die nicht im § 71 (2) genannt sind und die über kein Einkommen verfügen, zu bezuschussen bzw. einen Eigenanteil von 200,00 €/Jahr zuzumuten und die Differenz zu erstatten.
- 4. Es wurde geprüft, inwieweit die beschlossene Summe von 21.000,00 €für "angemessene Zuschüsse" ausreichen wird. Dazu wurde das Sozialamt befragt, wie viele der im Magdeburger Statistischen Monatsbericht von Januar 2006 genannten 2.612 Leistungsempfänger nach SGB XII (Sozialhilfe) 16-18 Jahre alt (derzeit Klassenstufen 10-12 oder Berufsschüler) sind. Es wurde mitgeteilt, dass 64 Personen im Alter von 16 18 Jahren Leistungsempfänger nach SGB XII sind (= 2,5 %). Rechnet man noch einige Leistungsempfänger nach dem SGB VIII (Heimerziehung) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hinzu, ist eine 100%ige Erstattung möglich: 21.000 €: 270 € (10 Monate x 27,00 € Schülermonatskarte) = 77 Personen, vorausgesetzt, die Arbeitsverwaltung übernimmt die Erstattung von Fahrkosten für die Leistungsempfänger nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende). Die Arbeitsverwaltung hat auf Anfrage mitgeteilt, dass ihrerseits keine Erstattung von Fahrkosten zur Schule möglich ist, weil in der Höhe der Regelleistung nach § 20 SGB II die Verbrauchsausgaben für Verkehr enthalten sind und weil § 23 SGB II nur für unvorhersehbar eintretende akute Notsituationen und nicht für wiederkehrende Aufwendungen anwendbar ist.

Wenn man dem Antrag folgt und auch diese Schüler berücksichtigt, ergibt sich folgender Sachverhalt: In Magdeburg sind 65.898 Personen ALG II – Empfänger nach SGB II (gem. Magdeburger Statistische Monatsberichte 1/2006). Angenommen, auch davon sind ca. 2,5 % 16-18 Jahre alt, sind das 1.147 Schüler. Unter Berücksichtigung der o. g. 77 Leistungsempfänger nach SGB XII sind das insgesamt ca. 1.224 Anspruchsberechtigte, wobei die Zahl der Schüler, die Leistungen nach SGB VIII (Heimerziehung) oder nach dem Asylbewerbergesetz erhalten, vernachlässigt wurde. Somit wäre ein Zuschuss zu den tatsächlichen Fahrtkosten (270, 00 €) von 17,16 € pro Person und Jahr möglich (21.000,00 €: 1.224 Personen = 17,16 €).

<u>Fazit:</u> Die Beteiligung der Stadt mit 6,5 % an den Kosten der Schülerbeförderung führt zu keiner angemessenen Entlastung der Bürger, zumal ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand anfällt.